

1775. Ordnungsbüße. A. Mit Verfügung vom 10. Aug. 1895 wurde dem Herrn Präsident Stucki in Irgenhausen, wegen den dem Herrn Straßenaufseher Weidmann gegenüber gemachten Schmähungen in Anwendung von §§ 1 und 2, Ziffer 3 und § 4, Ziffer 2a des Gesetzes betreffend Ordnungsstrafen eine Ordnungsbüße von 25 Fr. auferlegt.

B. Gegen obgenannte Verfügung wurde von Herrn A. Ruhn, Rechtsagent in Pfäffikon, namens Herrn Stucki, mit Zuschrift vom 19. August 1895 Rekurs erhoben, unter folgender Begründung:

Die Bestrafung sei lediglich auf einen Bericht des Kantonsingenieurs erfolgt, ohne daß dem Verzeigten irgend welche Gelegenheit gegeben worden sei, sich gegen die angehobenen Anschuldigungen zu verteidigen. Eine solch summarische Justiz liege jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes, sondern es sollte jedem Bürger zu seiner Verteidigung von der Klageschrift Kenntnis gegeben werden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Vorwurf des Petenten, es sei summarische Justiz geübt worden, ist sofern begründet, als demselben obbenannte Verfügung nur im Dispositiv mitgeteilt wurde, derselbe deshalb nicht wußte, wofür er gebüßt, beziehungsweise wessen er beschuldigt worden ist.

Unterm 20. August wurde dem Herrn Stucki auch der faktische Teil der betreffenden Verfügung zugestellt und derselbe zugleich angefragt, ob er gleichwol auf seinem Rekurs beharre.

Im Jahre 1888 wurde den Herren Gerichtspräsident Kündig und Präsident Stucki unter den üblichen Bedingungen die Bewilligung erteilt, behufs Erstellung einer Wasserversorgung im Dorfe Irgenhausen das Gebiet der Remptthalerstraße zur Legung der Hauptleitung, sowie für zirka 20 Hausleitungen zu benutzen. Gleichzeitig wurde den Konzessionären auch vom Gemeindrat Pfäffikon eine entsprechende Bewilligung für die Benutzung der Straßen III. Klasse erteilt. Infolge des neuen Straßengesetzes ist eine dieser Straßen durch das Oberdorf Irgenhausen in die II. Klasse aufgenommen worden.

Letztes Frühjahr ist nun die ganze Wasserversorgungsanlage käuflich an die Zivilgemeinde Irgenhausen übergegangen, welche beabsichtigt, diese Anlagen, sowie das Hydrantennetz noch zu vervollständigen.

Ende Juli 1895 ist die oben erwähnte Straße II. Klasse von Herrn Jakob Kägi in Irgenhausen, ohne vorherige Anzeige an den Kreisingenieur oder an den Straßenaufseher, aufgebrochen worden, was ihm vom Straßenwärter untersagt wurde.

Da jedoch weiter gearbeitet wurde, begab sich Herr Straßenaufseher Weidmann auf das Lokal, um die Arbeit zu untersagen, bis hiefür eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten vorliege. Herr Zivilpräsident Stucki, der ebenfalls auf dem Lokale anwesend, jedoch bei den betreffenden Arbeiten nicht beteiligt war, da die Erstellung der Zuleitungen Sache der betreffenden Hauseigentümer ist, munterte die Leute zur Weiterarbeit, beziehungsweise

Nichtbeachtung der vom Straßenaufseher erteilten Befehle auf. Dabei bediente er sich Herrn Weidmann gegenüber der gemeinsten Ausdrücke wie Staatsfresser, Faulenzer, Tintenschlecker, Bureaukrat u. s. w.

In seiner Zuschrift vom 26. August teilt Herr Ruhn namens Herrn Stucki mit, daß er, falls die Direktion der öffentlichen Arbeiten nach Einsichtnahme der von ihm dargelegten Richtigstellung des Sachverhaltes nicht zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung gelangen sollte, auf seiner Beschwerde beharre.

In der gleichen Zuschrift wird zugegeben, daß sich Herr Stucki im Verlauf des Wortgeflechtes der Ausdrücke „Staatsbrodfresser, Tintenschlecker, und Bureaukrat“ bedient habe, dagegen bestreite er, die übrigen, ihm von Herrn Weidmann in den Mund gelegten Zuzagen gebraucht zu haben. Da die Absicht, den Herrn Weidmann zu beleidigen, fehle und dieser durch sein Vorgehen den Herrn Stucki provoziert habe, müßte Letzterer von jedem Gerichte freigesprochen werden.

Es darf hier hervorgehoben werden, daß den Angaben des Herrn Weidmann, als beeidigter Person, ebensoviel, wo nicht noch mehr Glauben geschenkt werden darf, als denjenigen des Herrn Stucki, der als ein etwas hitziger und jähzorniger Mann geschildert wird.

Zudem ist Herr Stucki von Herrn Weidmann gar nicht provoziert worden, da der Befehl zur Arbeitseinstellung nicht ihn, sondern Herrn Kägi betraf.

Daß sich, wie Herr Ruhn in seiner Zuschrift anführt, hohe und höchste Beamtete mitunter eine Kritik gefallen lassen müssen und solche auch schon, ob mit Recht oder Unrecht, geübt worden ist, mag seine Richtigkeit haben. Beleidigungen und Schmähungen, wie solche sich Herr Stucki Herrn Weidmann gegenüber erlaubt hat, müssen mit Buße geahndet, beziehungsweise Beamtete bei ihrer Pflichterfüllung vor solchen geschützt werden, ansonst die Angestellten des Staates, wenn ihnen der nötige Schutz von oben fehlt, ihre Pflicht leicht vernachlässigen und da, wo sie einschreiten sollten, einfach durch die Finger sehen, was absolut nicht geduldet werden darf.

Daß Herr Stucki die ganze Angelegenheit in ein milderes Licht zu stellen sucht, ist leicht begreiflich. Weniger glaubwürdig erscheint jedoch die Angabe desselben, daß er nicht beabsichtigt habe, Herrn Weidmann persönlich zu beleidigen.

Die Ausdrücke, welche Herr Stucki zugegebenermaßen gebraucht hat, reichen hin, um die auferlegte Buße zu rechtfertigen, und die Tatsache, daß derselbe zur Fortsetzung der Arbeiten aufgefordert hat, hätte sogar eine Strafverfolgung im Sinne von § 77 des Strafgesetzbuches gerechtfertigt.

Durch die Mitteilung des faktischen Teiles der Verfügung vom 10. August an Herrn Stucki fällt die in seiner Rekurschrift angeführte Begründung betreffend summarisches Justizverfahren dahin. Die übrigen angeführten Gründe sind nebensächlicher Natur, da die Buße nicht wegen dem Aufbrechen der Straße, sondern wegen der Beschimpfung eines in der Ausübung seiner Pflicht stehenden Beamten, auferlegt worden ist.

Es dürfte demnach die dem Herrn Stucki auferlegte Buße als zu Recht bestehend anerkannt und der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden, dies um so eher, als Herr Stucki selbst Beamter ist und deshalb wissen sollte, was sich im amtlichen Verkehr gebührt. Derselbe würde sich jedenfalls in amtlicher Stellung ähnliche Behandlung auch nicht gefallen lassen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der von Herrn Stucki gegen die unterm 10. August von der Direktion der öffentlichen Arbeiten erlassene Verfügung erhobene Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Rekurrent trägt die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- und den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an Herrn Tierarzt Stucki in Irgenhausen und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.